



Hausordnung

für den Jugendraum Dürrnhof

1. Der Zutritt zum Jugendraum ist nur Jugendlichen zwischen 12 – 18 Jahren erlaubt.
2. Der Jugendraum, die Einrichtungen und die Umgebung sind mit größter Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
3. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig entstehen, müssen vom Verursacher wieder gutgemacht – ersetzt – werden. Eltern haften für Ihre Kinder.
4. Der Jugendraum ist um 23.00 Uhr zu schließen. Ausnahmen müssen vom 1. Kommandanten der FW Dürrnhof oder seinem Stellvertreter genehmigt werden.
5. Die Jugendlichen sind für die Sauberkeit des Raumes selbst verantwortlich. Der Raum wird so verlassen, wie er vorgefunden wird.
6. Alkoholgenuss ist generell verboten. Jugendlichen ab 16 Jahren ist allenfalls mäßiger Genuss von Bier erlaubt.
7. Das Rauchen ist im Jugendraum strengstens verboten. Vor dem Eingang steht im Freien ein Aschenbecher zur Verfügung.
8. Auf die Nachbarn und die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Störender Lärm, z. B. sehr laute Musik, oder durch unnötiges Herumfahren mit Mofas ect. ist zu vermeiden.

Verstöße gegen die Hausordnung oder Missachtung von Anordnungen der Verantwortlichen führen zum zeitweiligen oder dauernden Entzug des Benutzungsrechts.

- ◆ Die Verantwortlichen sind berechtigt, das **Hausrecht** auszuüben und zu bestimmen, wem der Zutritt zum räumlichen Bereich des Jugendraums gestattet oder auch versagt wird.
- ◆ Ein hinreichender Verdacht genügt für ein **Hausverbot**.
- ◆ Das Hausverbot wird gegenüber **Störern oder unerwünschten Personen** ausgesprochen.
- ◆ **Die Missachtung eines ausgesprochenen Hausverbots schafft einen Strafrechtstatbestand und zieht staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und ein Gerichtsverfahren nach sich.**

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, 22.01.2004

- Ordnungsamt -

Büttner
Verwaltungswirt